

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Benutzung des Gemeindekindergartens  
„Abenteuerland “**

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie in Verbindung mit § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) hat der Gemeinderat am **14.07.2021** die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindekindergartens Abenteuerland, zuletzt geändert am 22.07.2020, beschlossen:

**ARTIKEL 1**

**§ 5 Abs. 3 - 5 erhält folgende Fassung**

**§ 5 Abs. 3:**

Für die Betreuung der Kinder ab dem **vollendeten 3. Lebensjahr** werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit bis zu 5 Stunden durchgehender Öffnungszeit nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 beträgt die monatliche Gebühr im Kindergartenjahr 2021/2022:

für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	122,- Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,- Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	63,- Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	21,- Euro

- b) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit nach § 1 Absatz 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die monatliche Gebühr bei einer 6-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2021/2022:

für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	138,- Euro
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,- Euro

für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern  
unter 18 Jahren 70,- Euro

für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder  
mehr Kindern unter 18 Jahren 23,- Euro

- c) Für einen Betreuungsplatz in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit nach § 1 Absatz 1 Abs. 2 Ziffer 2 beträgt die monatliche Gebühr bei einer 7-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2020/2021:

für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter  
18 Jahren 156,- Euro

für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern  
unter 18 Jahren 118,- Euro

für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern  
unter 18 Jahren 79,- Euro

für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder  
mehr Kindern unter 18 Jahren 26,- Euro

#### **§ 5 Abs. 4 unverändert**

#### **§ 5 Abs. 5:**

- a) Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr bei einer 6-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2021/2022:

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind  
unter 18 Jahren 362 €

für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern  
unter 18 Jahren 269 €

für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern  
unter 18 Jahren 182 €

für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern  
unter 18 Jahren 72 €

b) Für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren beträgt die monatliche Gebühr bei einer 7-stündigen Inanspruchnahme im Kindergartenjahr 2021/2022:

für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	393 €
für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	292 €
für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	196 €
für ein Kind aus einer Familie mit 4 Kindern unter 18 Jahren	78 €

## **ARTIKEL 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Göggingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt  
Göggingen, den 14.07.2021

gez. Walter Weber  
Bürgermeister